

Bebauungsplan Nr. 357.1 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Süd“ und Bebauungsplan Nr. 357.2 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Nord, Leipzig-Nordwest Satzungsbeschlüsse



Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 357.1 und 357.2 Westlich der Olbrichtstraße – Teil Süd und Teil Nord (fett umrandet).

Kartengrundlage: Amt für
Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 357.1 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Süd“ (Vorlage Nr. VI-DS-03606) am 23.08.2017 beschlossen, der Bebauungsplan Nr. 357.2 „Westlich der Olbrichtstraße – Teil Nord“ (Vorlage Nr. VI-DS-03607) wurde am 21.06.2017 beschlossen.

Beide Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Sie sind im Stadtplanungsamt niedergelegt und können zu den unten genannten Zeiten kostenlos eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Der Geltungsbereich der aneinander grenzenden Bebauungspläne befindet sich in Leipzig-Nordwest, im Ortsteil Möckern zwischen S-Bahn-Linie Leipzig – Halle und Olbrichtstraße (entsprechend kartennmäßiger Darstellung).

Mit den Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Voraussetzungen für eine verkehrsberuhigte, energetisch optimierte Wohnbebauung mit viel Grün geschaffen.

Die Bebauungspläne und die Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen können im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, einsehen und

über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die zusammenfassenden Erklärungen beinhalten, wie die Umweltbelange, die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse und anderweitige Planungsmöglichkeiten beim Zustandekommen der Pläne berücksichtigt wurden.

Die Bebauungspläne sind auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter www.leipzig.de/eris.

Rechtsbehelf:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leipzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt